

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

107 (8.5.1869)



# Beilage zu Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 8. Mai 1869.

## Vermischte Nachrichten.

Der „Windel des Bostoner Musikfests“ — so schreiben die „Veltreilichen Blätter“ — wird wirklich zu Stand kommen. Was als Spekulation eines Phantasten galt, ist von der ephemersten aller Städte genehmigt worden, und schon sind die Vorbereitungen in vollem Gange. Amerikanische Rationalisten sollen theils von 20,000 Schülkinder geschrieben, theils als Symphonie verarbeitet und unter Begleitung von Glockengeläute und Kanonendonner, auf elektrischem Wege dirigirt, ausgeführt werden. Hundert Schmeide werden erregt, um bei der Reinerkulation des Ambrosors aus dem „Toubadour“ mitzuwirken. Man könnte es für einen schrecklichen Traum halten, aber es ist schauerliche Wahrheit. Schon wird ein Ampitheater gebaut, welches 50,000 Personen fassen soll.

## Badische Chronik.

### E. Zur Bankfrage.

#### IV.

Der Verfasser der öfter erwähnten Denkschrift stellt eine Reihe von Grundfragen für die Verwaltung einer Zettelbank auf, von denen wir annehmen müssen, daß er sie in das von ihm ersehnte, eine einzige gewisse Bank mit dem Notenprivileg begünstigende Gesetz aufgenommen sehen möchte. Nur von diesem Standpunkte aus haben wir zunächst diese Grundfrage zu beurtheilen. Ob eine nicht privilegierte Zettelbank bei völliger Bankfreiheit Grund hätte, ihre Verwaltung nach den Grundfragen des Verfassers einzurichten, lassen wir zunächst ganz dahingestellt. Denn das Wichtigste an der Bankfrage, auch an der badischen, bleibt immer die Stellung der Regierung zum Bankwesen.

Wir werden uns jedoch in Folgendem nicht stritten — Seite für Seite — an die Erörterungen der fraglichen Denkschrift halten, sondern die Wichtigkeit der von den Gegnern der Bankfreiheit überhaupt, und im Besonderen auch von dem Verfasser der Denkschrift geforderten Bankbeschränkungen darzutun versuchen.

Wenn man es für selbstverständlich hält, daß Banken nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörden ins Leben treten können, und daß sie ohne staatsseitige Beschränkungen und ohne fortwährende staatliche Ueberwachung ihr Geschäft nicht betreiben dürfen, so muß man auch in der Lage sein, solche Mittel anzugeben, durch welche das Publikum vor der Ausbeutung durch „so gefährliche Institute“ noch einigermaßen geschützt werden kann. Um diese Mittel sind die Anhänger der Beschränkungen des Bankwesens auch nie verlegen gewesen. Sie haben die angeblich besonders verderbenbringenden Geschäfte und Einrichtungen herausgegriffen und gerathen, dieselben einfach zu verbieten, und sie haben beantragt, es als Konzessionsbedingung hinzuzufügen, daß gewisse Einrichtungen, welche angeblich sichere Garantien für einen soliden Geschäftsbetrieb bieten, unweigerlich eingeführt und aufrecht erhalten werden. Weil eine oder die andere Bank zu viel Noten ausgegeben hat, so daß schließlich ihre Noten sich nicht al pari erhalten konnten, und die Inhaber Verluste hatten, glaubt man dem durch Fixirung des Betrages, bis zu welchem eine einzelne Bank Noten ausgeben darf, vorbeugen zu müssen. Weil bei der Ausgabe von zu kleinen Noten der Kleinverkehr vielfach beeinträchtigt, auch das Silber theilweise aus dem Lande verschwinden und durch einen sehr unzweckmäßigen anderen Preisausgleich ersetzt worden sein soll, hält man es für nöthig, daß ein Minimalmaß für die Größe der Noten festgesetzt werde. Man glaubt die Beobachtung gemacht zu haben, daß, wenn ein Dritteltheil des Betrages der ausgegebenen Noten durch Baarbestände, der Rest durch bankmäßige Wechsel gedeckt sei, dies für den Durchschnitt genüge, um den Banken die Einlösungsfähigkeit zu erhalten; dagegen hat es sich gezeigt, daß eine Lombardforderung, daß Staats- oder andere Werthpapiere mangelhafte Deckungsmittel seien. Deshalb wird die Drittel- und Metall- und Zweidrittel-Wechsel-Bebedung als unumstößliches Axiom und als sicherstes Präservativ gegen Verluste, welche die Noteninhaber durch die Nichteinlösung ihrer Noten einmal treffen könnten, angesehen, und in den Bankgesetzen oder Konzessionsbedingungen unweigerlich gefordert. Man hat beobachtet, daß Banken (vielleicht, weil ihnen die Hände zu ordentlichen Geschäften vielfach gebunden waren) Schwindelgeschäfte mit dem Ankauf von Werthpapieren und Waaren auf Spekulation getrieben haben. Dem muß von Polizeiwegen oder von vornherein durch Gesetz oder Konzession vorgebeugt werden. Der Ankauf von Werthpapieren oder Waaren zum Zweck der Spekulation wird also verboten. Man hat beobachtet, daß den Banken Verlegenheiten und den Bankdeponenten Verluste dadurch entstanden sind, daß die Bankdeponenten nicht genügend gedeckt, daß zu viel Depositionen angenommen, daß für dieselben keine bestimmten Kündigungsfristen festgesetzt worden waren. Gleich ist man mit dem Gebot der vollen Bedeckung und der Festsetzung gewisser Kündigungsfristen, sowie mit der Beschränkung der Depositionsannahme bei der Hand. Endlich: irgend eine Bank hat durch Ankauf oder Beleihung ihrer eigenen Aktien ihrem Kredit geschadet. Man hält es für unerlässlich, dieses Geschäft gesetzlich oder in Konzessionsurkunden zu verbieten.

Alle diese Verbote sind überflüssig, wenn die betreffenden Einrichtungen und bezüglich Geschäfte an sich wirklich verderbenbringend, sie sind lästige und unverantwortliche Beschränkungen, wenn die betreffenden Einrichtungen und bezgl. Ge-

schäfte in der Hand einer verständigen Verwaltung unverfänglich sind. Alle jene Gebote sind überflüssig, wenn das eigene Interesse den Banken das Gebotene unverbrüchlich zu beobachten empfiehlt; sie sind lästige Beschränkungen, wo sie von dem eigenen Interesse der Bank nicht schon ohnehin vorgezeichnet sind; sie sind zum größten Theil nur Papiergebote, die zu umgehen sich Mittel und Wege genug finden, deren Beobachtung zu kontrolliren fast in das Reich der Unmöglichkeit gehört.

Alle jene Ver- und Gebote sind unbedeutende und gefährliche, weder durch die Aufgabe des Staates, noch durch die wirtschaftliche Aufgabe der Banken, noch durch die Erfahrung irgendwie gerechtfertigte Eingriffe in die Bewegung der wirtschaftlichen Privatthätigkeit. Der von der Pflicht der Sorge des Staates für die „gemeine Wohlfahrt“ hergenommene legislativ-politische Grund für jene Ge- und Verbote ist nicht stichhaltig. Wie könnten sonst Staatslotterien gehalten und Privatlotterien nicht nur gebildet, sondern sogar begünstigt werden? Wie kann man, unter Himmelführung auf die Pflicht der Fürsorge des Staates für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes, mit der einen Hand Banken durch Ge- und Verbote den Hals zuschnüren, und zu gleicher Zeit mit der andern Hand dem Lotterie- und Hazardspiel allerhand Privilegien gewähren?

Doch — betrachten wir uns die obigen Ge- und Verbote im Einzelnen etwas näher! Prüfen wir dieselben im Einzelnen auf ihre Berechtigung und Durchführbarkeit!

Die Beschränkung der Banken in Betreff des Umfanges der Notenausgabe geht von der durch die Wissenschaft und durch zahlreiche Erfahrungen längst widerlegten Annahme aus, als könne man Papiergeld in infinitum nach Willkür und Belieben ausgeben. Zugleich ist diese Beschränkung diktiert von einer Anschauung, derzufolge das Recht der Notenausgabe ein werthvolles und lukratives Privileg des Staates sei. Bekanntlich hat das Kreditgeld seine ganz besondere und engbegrenzte Aufgabe in der Volkswirtschaft. Es hat nur da einzutreten, wo das Metallgeld ein weniger guter Preisausgleich ist, also z. B. bei großen Zahlungen, wo man der Mühe des Zählens überhoben sein will, und der Empfänger Waren nicht annehmen will, weil er sie zu den von ihm zu leistenden kleineren Zahlungen nicht brauchen kann, bei Verschönerungen, wo die Metallverschönerung zu viel Spesen verursachen würde, und man Wechsel doch nicht fähig anwenden kann u. s. w. Ueberall da, wo das Kreditgeld nicht seine besondere Aufgabe als Preisausgleich zu lösen hat und insbesondere überall in den Kreisen, bis wohin der Kredit des Ausgebers nicht reicht, hat und behauptet das Metallgeld seine Vorzüge, läßt es sich durch das Kredit- oder Papiergeld nicht verdrängen. Jeder Thaler Papiergeld, der über das Papiergeld-Bedürfnis hinaus ausgegeben wird, gereicht dem Ausgeber selbst zum Schaden. So kehrt sich der falsche Satz, daß Papiergeld willkürlich in infinitum ausgegeben werden könne, in den richtigen Satz um, daß davon ungestraft nie zu viel ausgegeben werden kann. Und — dies berücksichtigend, kann man den Banken unbesorgt das Recht der unbeschränkten Notenausgabe gewähren, wie man es den schottischen Banken bis 1845 auch wirklich gewährt hat, ohne den geringsten Nachtheil davon zu verspüren. Damit ist aber nicht gesagt, daß man jenes Recht einzeln den Banken als Privilegium gewähren dürfe. Man muß es allen gewähren; dann werden sie sich alle in ihrer Notenausgabe kontrolliren, wie sich die schottischen Banken kontrollirt haben. Das Recht der unbeschränkten Notenausgabe verdrängt sich freiwillig nicht mit dem Bankprivilegium. Aber das Bankprivilegium und die Bankbeschränkung verdrängt sich nicht mit den Forderungen des Wirtschaftslebens. — Die Beschränkung der Banknotenausgabe — deuteten wir oben an — ist auch vielfach diktiert durch die Rücksicht auf das Staatspapiergeld. „Durch das Staatspapiergeld“ — sagt man — „ist uns ein Mittel in die Hand gegeben, unverzinsliche Anleihen zu machen. Dieses Mittel dürfen wir uns nicht aus der Hand nehmen lassen.“ Dies ist die verderbliche fiskalische Anschauung, welche das Papiergeld nur als ein bequemes Mittel zum Staatsschuldenmachen betrachtet. Sie führt unaufhaltsam zur Papiergeldwirtschaft und schließlich zum Staatsbankrott. Eine Staatsregierung, welche das Papiergeld von der Seite des Umlaufs betrachtet, begibt sich mit der Ausgabe des ersten Thalerscheines auf einen sehr gefährlichen Weg. Es ist ganz gut, wenn der Staat dazu mitwirkt, das Papiergeldbedürfnis zu befriedigen; je besser, je unumwandelbarer sein Kredit ist; aber er darf es nur thun um dieses Bedürfnisses willen. Befriedigen das Andere, so kann und muß er seine Notenplatten und Pressen ruhig in seinen Archiven stehen lassen. Des Umlaufs der unverzinslichen Anleihen werden auch die Banken nie froh werden, wenn sie darauf bei der Notenausgabe das Hauptgewicht legen — und andererseits, was die Brauchbarkeit und die Beliebtheit des Kreditgeldes anbelangt, so werden die Banknoten vor den Noten eines Staates mit geordnetem Finanzwesen und wohlgeordnetem Kredit bei freier Konkurrenz und Jershaltung aller Zwangsmaßregeln doch immer die Segel streichen müssen.

Die Frage von der Art und der Größe der Notenbedeckung halten wir, so verschiedenartig sie auch zu beantworten versucht worden, und so oft sie auch Gegenstand der eingehendsten Untersuchungen gewesen ist, für äußerst einfach. Verpflichtet nur das Gesetz die Banken bei Bedeckung des Konturfes, die täglich präsentirten Noten sofort gegen Baargeld einzulösen, so braucht man sich um die Bedeckung in quali et quanto keine Sorge weiter zu machen.

Dann werden die Banken schon wissen, welche Deckungsmittel und in welcher Höhe dieselben vorhanden sein müssen. Dann werden sie die offenbar verfügbaren baaren Mittel frei verwenden können zu Geschäften, die sie nur um so kreditfähiger und den Fall der Massen-Präsentation nur um so seltener machen; aber sie werden sich auch durch die Seltenheit dieses Falles nicht in Sorglosigkeit einwiegen lassen, sondern unter Umständen vielleicht einen viel größeren Betrag, als das Gesetz, oder die Konzessions-Urkunde ihnen vorgeschrieben haben würde, in Baarmitteln disponibel halten.

Die Spekulation mit Werthpapieren und Waaren ist freilich ein Geschäft, welches den Banken so wenig zukommt, wie dem Schuhmacher das Fußmachen. Aber wer wird auch einem Schuhmacher zur Anfertigung von Damenhüten und Hauben Auftrag geben? Oder welcher Schuhmacher wird, wenn er solche Aufträge effektiert, noch als Schuhmacher Vertrauen genießen? Eine Bank, wenn sie aufhört, Verkehrs- und insbesondere Zahlungsvermittlerin zu sein, oder wenn sie nebenher noch andere Geschäfte betreibt, die mit ihrer eigentlichen Aufgabe nichts gemein haben, wird auch bei Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe kein Vertrauen mehr finden. Wenn ihr das Publikum Vertrauen schenkt — habeat sibi! Wenn die Aktionäre der Verwaltung solche unangehörige Geschäfte gestatten — habeant sibi! Wenn der Gesellschaftsvertrag die Aufnahme solcher Geschäfte nicht ausschließt — wer ist denn gezwungen, auf dem Grunde eines solchen Vertrages sich an der Gesellschaft zu beteiligen? Und dann — das Verbot des Spekulationsgeschäftes mit Werthpapieren und Waaren ist nicht aufrecht zu erhalten. Solche Geschäfte können in mannigfacher Weise verschleiert werden. Und je strenger sie verpönt sind, je künstlicher werden sie verschleiert, je verwickelter werden die Operationen, je näher rückt die Gefahr für das Publikum.

Nicht selten sind gesetzlich, oder in den Konzessionsurkunden die Banken hinsichtlich des Depositengeschäfts beschränkt worden. Allein derartige Beschränkungen, wie das Gebot der vollen oder theilweisen Bedeckung der Depositionen, die Feststellung der in Depositionen anzunehmenden Beträge u. s. w. sind längst gerichtet. Sie sind Eingriffe in die freie Verfügung der Banken über ihr Geschäft, welche der Solidität und Rationalität desselben meist größeren Eintrag thun, als sie dieselben befördern. Keine Bank kann ungestraft mehr Depositionen annehmen, als sie verwerten und als wofür sie gut sein kann, und keine werden Depositionen über ihren Kredit hinaus anvertraut. Man erschwere nur die Gründung von Depositenbanken nicht — dann werden ihrer so viele entstehen, daß keine von ihnen sich zu überbürden braucht und keine überbürdet wird. Man sorge nur dafür, daß Banken mit unbeschränkter Haftpflicht der Teilnehmer recht in Aufnahme kommen; dann wird man nicht zu befürchten haben, daß den Aktienbanken zu viele Depositionen zufließen.

Endlich das Verbot des Ankaufs oder der Beleihung der eigenen Aktien ist direkt oder indirekt in jedem halbwegs rationalen Gesellschaftsvertrage enthalten. Es gehört auch lediglich dahin und nicht in das Gesetz. Enthält der Gesellschaftsvertrag aber jenes Verbot nicht, so sehe man sich vor, ehe man demselben beiträgt. Oder weiß man, daß eine Bank mit ihren eigenen Aktien spekulirt, — und verborgen bleiben derartige Spekulationen nicht leicht — so lasse man sich mit ihr nicht in Geschäfte ein — oder berühige sich bei durch solche Geschäfte erwachsenem Nachtheil. Freilich ist es schlimm, wenn man es nur mit einer monopolisirten Bank zu thun, wenn man nicht die Auswahl unter konkurrierenden Banken hat. Aber, wenn unsere prinzipiale Forderung, die der Befreiung aller Bankprivilegien und Bankmonopole, erst zur Wahrheit geworden, dann braucht Niemand mehr besorgt zu sein, daß es an Bankkonkurrenz, und daß es an Banken fehlen werde, welche es verschmähen, durch Ankauf und Beleihung ihrer eigenen Aktien sich auf Kosten ihrer soliden Existenz beiläufig einen Gewinn zu verschaffen.

Lobtnau, 6. Mai. Geleitet wurde vom Großherzog. Postinspektor Hrn. Schneider ein neuer Vertrag über die seit 1 1/2 Jahren — aus Mangel an einem billigen Fahrunternehmer — unterbliebene Führung des Postomnibusses zwischen Schönau über Lobtnau und Freiburg mit dem Aderwirth in Oberried in der lokalsten und anerkanntwertheften Weise und mit der unverhofften Zugabe eines Schaffners, zum Beginn auf 1. Juni, abgeschlossen.

Die allgemeinste Freude und Dankbarkeit gegen die Großh. Regierung über die Befriedigung dieses, den industriellen Bewohnern unserer Gegend unentbehrlich gewordenen Bedürfnisses erfüllt Aller Herzen und erweckt zu frischerem Leben und erhöhter Thätigkeit.

## Wachtpreise.

Ergebnis des am 1. und 4. Mai 1869 zu Bilingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Verkaufsumme.	Preis per Mtr.	Kaufschlag per Mtr.	Abschlag per Mtr.
Kernen	1399	7831 fl.	13 fr.	5 fl. 36 fr.	— fl. — fr.
Roggen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	21	103 fl.	24 fr.	4 fl. 55 fr.	— fl. — fr.
Bohnen	9	36 fl.	— fr.	4 fl. — fr.	— fl. — fr.
Linzen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Milchfrucht	77	313 fl.	28 fr.	4 fl. — fr.	— fl. — fr.
Wicken	7	37 fl.	48 fr.	5 fl. 24 fr.	— fl. — fr.
Haber	247	1057 fl.	35 fr.	4 fl. 17 fr.	— fl. — fr.
Erbafette	1	9 fl.	— fr.	9 fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.



**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Zahlungsverfügungen.**

Z. 511. Nr. 3356. Baden. Bedingter Zahlungsbefehl. In Sachen Gastwirth Ferdinand Hagedorn in Baden gegen Friedrich Hartmann von Mühlhausen wegen Forderung von 180 fl. 15 kr. nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage des öffentlichen Anschlags an, herrührend aus Kauf von Wein, Bier und Speisen vom Jahr 1868, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Befehl. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneter Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Zugleich wird dem unfruchtbar bleibenden Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gemahlhaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden. Baden, den 30. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Z. 516. Nr. 2950. Weinheim. Zahlungsaufforderung. Dem, wegen Meineids gerichtlich verfolgt, flichtig gewordenen Wäcker Jakob Biffart von Heidesheim wird anordnet, die Auflage gemacht, dem Kaufmann Hermann Stauch aus Fahr für im letzten Oktober erhaltene Cigarren den Betrag von 16 fl. 6 kr. innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, oder die gerichtliche Verhandlung der Sache zu verlangen, widrigenfalls auf Anrufen des Gläubigers die Forderung als zugestanden erklärt würde. Zugleich wird ihm aufgegeben, in derselben Frist einen in der Stadt Weinheim wohnenden Gemahlhaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung wären, wie wenn sie ihm selbst eröffnet worden wären, an der hiesigen Gerichtsstelle angehängt würden. Weinheim, den 4. Mai 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Müller.

Z. 515. Nr. 2951. Weinheim. Zahlungsaufforderung. Der, wegen Meineids gerichtlich verfolgte, flichtig gewordene Wäcker Jakob Biffart aus Mutterstadt, Königl. Bayerischen Landgerichts Ludwigsbafen, welcher längere Zeit im Geburtsorte seiner Ehefrau, Heidesheim, sein Geschäft betrieb, wird anordnet, aufzufordern, dem Philipp Stauch von Lautenbach für 28 Maß Zweifelhenswaasser, welches er am 21. Dezember v. J. von ihm erhielt, den Kaufpreis von 22 fl. 24 kr. innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, ansonsten auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt würde. Dabei ergeht an den flichtig gewordenen Schuldner zugleich die Auflage, einen am Sitz des Gerichts wohnenden Gemahlhaber in derselben Frist aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erkenntnisse und Verfügungen mit der nämlichen Wirkung wären, wie wenn sie ihm selbst eröffnet worden wären, an der Gerichtsstelle angehängt würden. Weinheim, den 4. Mai 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Müller.

Z. 515. Nr. 2951. Weinheim. Meib.

**Oeffentliche Aufforderungen.**

Z. 497. Nr. 5026. Breisach. Die Ehefrau des Dionys Gut, Gertrude, geb. Bürgin, in Oberbergen bezieht auf der Gemartung allort auf Ableben ihres Vaters Josef Bürgin von da 2 Mannshaut Wald im Langensberg, ein- und andererseits Wendelin Gerig, 1/2 Mannshaut Neben am Gröble, neben Jakob Keller und Basilus Gut. Der Erblasser hatte keine Erwerbshandlungen, weshalb das Ortgericht den Eintrag und die Gemartung des Eigentumsübergangs verweigert. Diejenigen, welche in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lebenslängliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls solche dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen. Breisach, den 24. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Mors.

Z. 498. Nr. 5027. Breisach. Franz Josef Klingensmaier, Landolin Klemm's Wittwe, Josef Kern, Josef Schill, Witwe von Rothweil, Alar Wuhler, Roman Schöble und Josef Haberstroh von Oberbergen besitzen aus Kauf 2906 Quart Schab Watten bei dem Jegen Brunnen, einerseits Fidel Gut, andererseits Anna Maria Roth, in der Gemartung Oberbergen. Die Verkäufer haben keine Erwerbshandlungen und die Gemartung des Eigentumsübergangs. Diejenigen, welche in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lebenslängliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls solche dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen. Breisach, den 24. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Mors.

Z. 519. Nr. 3459. Vorberg. Auf Antrag des Andreas Dehm von Oberschöps werden alle Diejenigen, welche an nachbenannten Liegenschaften Eigentum geltend machen wollen, aufgefordert, dies binnen 2 Monaten zu thun, widrigenfalls sie dasselbe jedem neuen Erwerber gegenüber verlieren würden: 1) 1 Viertel 11 Rth. Ader im Kieselstein im Schmerthal, einers. Georg Hölzer, ander. Graben und Weg; 2) 2 Rth. Ader in der Hellenleide, einers. Adam Preis, ander. Philipp Hofmann; 3) 36 Rth. Ader im Zwischendorf, einers. Michael Hölzer, ander. Jakob Preis, Wäcker; 4) 1 Rth. Weinberg im Schmerthal, einers. Georg Ries, ander. Georg And. Dehm; 5) 1 Rth. 23 Rth. Ader im obern Altenberg, einers. Johann Dehm, ander. Karl Dehm; 6) 34 Rth. Ader im Kornfeld, einers. Friedrich

Henninger, ander. Christof Meuter; 7) 16 Rth. Ader in der Helde, einers. Adam Preis, ander. Johann And. Dehm; 8) 1 Rth. 22 1/2 Rth. Ader im Königshöfer Pfad, einers. Michael Keller, ander. And. Dehm; 9) 2 Rth. 12 Rth. Weinberg im Schmerthal, einers. Heinrich Gabel, ander. Georg Hornung; 10) 2 Rth. 34 Rth. Ader im Memelster, einers. Georg Wörner, ander. Michael Hölzer; 11) 2 Rth. 23 Rth. Ader im Memelster, einers. Georg Heber, ander. Rathschreiber Freund Erben; 12) 1 Rth. 38 Rth. Weinberg im Gröblein, einers. Michael Hölzer, ander. Friedrich Henninger; 13) 10 Rth. Garten in der Helde, einers. Johann Gebhard, ander. Johann Gerlein. Vorberg, den 29. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Bauer.

Z. 520. Nr. 3510. Vorberg. Auf Antrag der Georg Heinrich Kaufmann's Wittwe, Maria Magdalena, geb. Herold, von Liffingen werden alle Diejenigen, welche an nachbenannten Liegenschaften Eigentum geltend machen wollen, aufgefordert, dies binnen 2 Monaten zu thun, widrigenfalls sie dasselbe jedem neuen Erwerber gegenüber verlieren würden: 1) 11 Rth. Wiesen im Brühl, neben Johann Michael Keller und selbst; 2) 5 Rth. Wiesen im untern Brühl, neben Konrad Witz, Demmler, und Konrad Henrich's Erben; 3) 15 Rth. Wiesen zu Wiedern, einers. Gg. Adam Kaufmann, ander. selbst; 4) 13 Rth. Wiesen alba, neben Michael Hertle und selbst; 5) 9 1/2 Rth. Wiesen zu Wiedern, keiders. selbst; 6) 5 Rth. Wiesen im Frischbrunn, einers. Balth. Hölzer, ander. Joh. Adam Hermann; 7) 4 Rth. Garten im Felder, neben Gg. Adam Schulz und Bartel Albrecht; 8) 4 Rth. Wiesen im Pfarrhöflein, einers. Peter Miltenberger, ander. Josef Reichert's Witz; 9) 4 1/2 Rth. Garten in der Spizen, neben Gg. Adam Schulz Erben und Gg. Adam Herold; 10) 1 Rth. 16 Rth. Ader im Gebrentschlag, neben selbst und Konrad Schelling; 11) 36 Rth. Ader im gebrennten Schlag, einers. selbst, ander. Michael Adam Schulz; 12) 1 Rth. 8 Rth. Ader im Steuigbrunnlein, einers. Graben, ander. Karl Schmitt; 13) 36 Rth. Ader im schwarzen Kirchentum, einers. Philipp Behringer Witz, ander. Wilhelm Albrecht; 14) 29 Rth. Ader im Schönfeld, einers. Karl Herold, ander. Gottfried Erlehd; 15) 37 Rth. Ader im Eschberg, neben Joh. Adam Hermann und Joh. Michael Schulz jung; 16) 44 Rth. Ader im Eschlein, neben Wilhelm Albrecht und selbst; 17) 40 Rth. Ader im Thalhöflein, neben Wilhelm Albrecht und Friedrich Herold; 18) 2 Rth. 42 Rth. Ader in der Harbt, einers. Joh. Adam Witz, ander. selbst; 19) 25 Rth. Ader im Eschberg, einers. Georg Adam Schulz, ander. selbst; 20) 24 Rth. Ader im Widenbusch, einers. Simon Ullrich, ander. Gg. Adam Schulz; 21) 1 Rth. 10 Rth. Ader im Gein, einers. Franz Schmitt, ander. Gg. Adam Henninger; 22) 30 1/2 Rth. Ader im Eschlein, einers. Georg Adam Herold, ander. Michael Adam Schulz; 23) 19 Rth. Ader im Thalhöflein, einers. Karl Herold, ander. Peter Miltenberger; 24) 38 Rth. Weinberg zu Angelshörn, einers. Konrad Vorberger, ander. selbst; 25) 4 Rth. 6 Rth. Ader im Bücherbusch, neben Gottfried Erlehd und Alois Kus; 26) 1 Rth. 15 Rth. Ader im Gein, einers. Weg, ander. Johann Michael Witz; 27) 23 Rth. Ader im Felder, einers. Weg, ander. Martin Reichert jung; 28) 44 Rth. Ader, einers. Joh. Georg Busch, ander. Dehmung; 29) 35 1/2 Rth. Ader im Steutig, einers. Michael Adam Herold, ander. Gg. Adam Herold; 30) 35 Rth. Ader im Donnerrösch, einers. Gg. Andreas Schulz, ander. Joh. Hopf; 31) 1 Rth. 11 Rth. Ader in der Harbt, einers. Gg. Adam Herold, ander. Joh. Michael Vorberger; 32) 24 Rth. Ader im Schönfeld, einers. Gg. Adam Herold, ander. selbst; 33) 33 1/2 Rth. Ader im Niedergröblein, einers. Gg. Adam Herold, ander. Gg. Michael Hopf; 34) 26 Rth. Ader im Hlengenfeld, einers. Gg. Adam Kaufmann, ander. Michael Hertlein; 35) 39 Rth. Ader im Pfarrhöflein, einers. Josef Reichert's Witz, ander. Thomas Witz; 36) 17 1/2 Rth. Ader im Frischbrunn, einers. Gg. Adam Herold, ander. Wiesen; 37) 20 Rth. Weinberg in der Helde, einers. Joh. Michael Vorberger, ander. Wauer; 38) 11 1/2 Rth. Weinberg im Gein, neben Johann Michael Schulz jung und selbst; 39) 14 1/2 Rth. Wiesen in der Bohmühle, neben Gg. Adam Herold und Philipp Dötter; 40) 11 1/2 Rth. Wiesen im Frischbrunn, neben dem Weg und Gg. Adam Herold; 41) 3 Rth. Wiesen in der Kapwiesen, neben Thomas Witz, Bauer, und Gg. Adam Schulz Erben; 42) 20 Rth. neues Maß Wald im Keilberg, neben Joh. Adam Herold und Adam Veit; 43) 21 1/2 Rth. Ader in der Koblblatten, neben Gg. Adam Herold und Jakob Unang; 44) 20 Rth. Ader im Hlengenfeld, neben Adam Herold und Konrad Vorberger. Vorberg, den 30. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Bauer.

Z. 513. Nr. 5313. Lahr. Nachdem auf die mit diesseitiger Verfügung vom 27. Februar d. J., Nr. 2648, ergangene Aufforderung feinerlei Rechte an die darin beschriebene Liegenschaft geltend gemacht worden sind, werden die Aufgeforderten ihrer Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für verlustig erklärt. Lahr, den 3. Mai 1869. v. Gemmingen.

Z. 512. Nr. 5314. Lahr. Nachdem auf die mit diesseitiger Verfügung vom 23. Februar d. J., Nr. 2392, ergangene Aufforderung feinerlei Rechte an die darin beschriebene Liegenschaft geltend gemacht worden sind, werden die Aufgeforderten ihrer Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für verlustig erklärt. Lahr, den 3. Mai 1869. v. Gemmingen.

Z. 512. Nr. 5314. Lahr. Nachdem auf die mit diesseitiger Verfügung vom 23. Februar d. J., Nr. 2392, ergangene Aufforderung feinerlei Rechte an die darin beschriebene Liegenschaft geltend gemacht worden sind, werden die Aufgeforderten ihrer Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für verlustig erklärt. Lahr, den 3. Mai 1869. v. Gemmingen.

Z. 512. Nr. 5314. Lahr. Nachdem auf die mit diesseitiger Verfügung vom 23. Februar d. J., Nr. 2392, ergangene Aufforderung feinerlei Rechte an die darin beschriebene Liegenschaft geltend gemacht worden sind, werden die Aufgeforderten ihrer Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für verlustig erklärt. Lahr, den 3. Mai 1869. v. Gemmingen.

Z. 512. Nr. 5314. Lahr. Nachdem auf die mit diesseitiger Verfügung vom 23. Februar d. J., Nr. 2392, ergangene Aufforderung feinerlei Rechte an die darin beschriebene Liegenschaft geltend gemacht worden sind, werden die Aufgeforderten ihrer Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für verlustig erklärt. Lahr, den 3. Mai 1869. v. Gemmingen.

über für verlustig erklärt. Lahr, den 3. Mai 1869. Großb. bad. Amtsgericht. v. Gemmingen.

**Ganten.** Z. 517. Nr. 3870. Ladenburg. Ueber das Vermögen des Tagelöhners Jakob Föbel von Sandhofen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 2. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Wer nun aus immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte, und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtertheile als der Maßstab der Entscheidung beizutreten angehehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemahlhaber für den Empfang aller Einbindungen zu bezeichnen, welche nach dem Geschehen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung wären, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Ladenburg, den 30. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Jacobi.

Z. 510. Nr. 2646. Redarbischofheim. Ueber die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Künzler, alt, von Trübslingen, haben wir Gant erkannt, und zum Schuldernichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Mittwoch den 26. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet. Es werden nun alle Diejenigen, welche aus die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel und der Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich wird angeheht, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Beizage, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richtertheile als der Maßstab der Entscheidung beizutreten angehehen werden. Ausländische Gläubiger haben bis zur Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gemahlhaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Geschehen der Partei selbst oder in dem wirklichen Wohnorte derselben geschehen sollen, widrigenfalls die verhältnißmäßigen Verfügungen mit der Wirkung der Einbindung an die hiesige Gerichtsstelle angehängt, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Redarbischofheim, den 23. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Hornung.

**Vermögensabsonderungen.** Z. 506. Nr. 1074. Lahr. In Sachen der Ehefrau des Johann Planger, Magdalena, geb. Wächle, von Heimerle, Klägerin, gegen ihren Gemahl, Johann Planger von da, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Veräußerungserkenntnis vom heutigen Tage für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzusondern; was zur Kenntnisaufnahme der Gläubiger des Letzteren bekannt gemacht wird. Lahr, den 29. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. v. Stoeffer. Greiff.

Z. 509. Nr. 4440. Eriberg. Die Gant gegen Georg Kreis, Schreiner in Furtwangen, betr. Wird auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns Johanna, geb. Ludwig, von Furtwangen, gemäß § 1060 P.O. ausgesprochen: Dieselbe sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Gemahnes abzusondern. Eriberg, den 30. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Martin.

**Erbeweiisungen.** Z. 464. Nr. 2678. Achern. Die Wittve des Franz Anton Eisele von Ottenhöfen, Barbara, geb. Siefermann, hat um Einweisung in die Gemartung der Verlassenschaft ihres Gemahnes gebeten. Wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprache dagegen erfolgt, wird dieser Bitte stattgegeben werden. Achern, den 30. April 1869. Großb. bad. Amtsgericht. Himel.

Z. 514. Nr. 5318. Lahr. Da gegen das Gesuch der Wittve des am 3. Januar 1869 verstorbenen Maurers Longinus Walter, Agnes, geb. Gahmann, von Schutterthal um Einweisung in Besitz und Gemartung des Nachlasses ihres Gemahnes innerhalb der in diesseitiger Verfügung vom 20. Februar 1869, Nr. 2344, festgesetzten Frist eine Einsprache nicht erhoben worden ist, so wird — indem alle Ansprüche an den genannten Nachlass für erloschen erklärt werden — die Antragstellerin in Besitz und Gemartung dieses Nachlasses einzuweisen. Lahr, den 3. Mai 1869. Großb. bad. Amtsgericht. v. Gemmingen.

**Strafrechtspflege.** Ladungen und Forderungen. Z. 503. Nr. 1097. Lahr. J. A. S. gegen Georg Martin Krumm von Bahlingen wegen Betrugs und Unterschlagung ist Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung dahier auf Freitag den 28. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Diesu wird der flüchtige Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen, sich 14 Tage zuvor bei Großb. Amtsgericht Lahr zu stellen. Lahr, den 1. Mai 1869. Großb. bad. Amtsgericht. v. Stoeffer. Greiff.

Z. 500. Sect. III. c. Nr. 3747, 3748, 3749, 3750, 3751, 3752, 3777. Karlsruhe. Der Musikleiter vom 2. Linien-Infanterieregiment, Heinrich Freiburger von Mündzell, der Referist vom 2. Linien-Infanterieregiment, Callus Drexlner von Detigheim, der Referist vom 3. Linien-Infanterieregiment, Konstantin Scherer von Niederbühl, die Referisten im 4. Linien-Infanterieregiment, Karl Busch von Au a. Rh. und Nikolaus Sedert von Detigheim, der Referist vom 6. Linien-Infanterieregiment, Dionys Lorenz von Hülshelm, und der Referist vom Feld-Artilleriesregiment, Josef Gada von Rastatt, deren Aufenthalt, ist nicht ermittelt werden kann, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß sie im Falle ihres unentschuldigenden Ausbleibens der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würden. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 3. Mai 1869. Großb. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. A. Rehm. v. Decker. Z. 501. Sect. III. c. Nr. 3901. Karlsruhe. Der Musikleiter des 5. Linien-Infanterieregiments, Felician Cassenich mit von Oberried, dessen Aufenthalt, ist nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigenden Ausbleibens der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 4. Mai 1869. Großb. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. A. Litzg. v. Decker. **Verwaltungsachen.** **Kollektionsachen.** Z. 525. Nr. 4247. Lahr. Wir haben den Johann Spohny dahier als Bezirksagenten der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt. Lahr, den 29. April 1869. Großb. bad. Bezirksamt. v. Frey.

Z. 526. Nr. 4246. Lahr. Wir haben den J. Schittler dahier als Agenten für das konjunktions-Auswanderungsbureau von "Gundlach und Bärenklau" in Mannheim zur Beförderung von Reisenden und Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern für den diesseitigen Bezirk bestätigt. Lahr, den 29. April 1869. Großb. bad. Bezirksamt. v. Frey.

Z. 567. Karlsruhe. Nach Antrag der Generalagentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia wird Karl Felsbacher in Darmstadt als Bezirksagent genannter Versicherungsgesellschaft bestätigt. Karlsruhe, den 3. Mai 1869. Großb. bad. Bezirksamt. Sager.

Z. 582. Nr. 3466. Achern. Leopold Steimel von Rappelsdorf hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Nordh. Britisch Mercantile in Göttingen niedergelegt. Achern, den 2. Mai 1869. Großb. bad. Bezirksamt. v. Frey.

Z. 529. Nr. 11,196. Heidelberg. Der seit herige Gemeindevorstand Nikolaus Raiser von Altenbach wurde von Großb. Ministerium des Innern zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt und heute verpflichtet. Heidelberg, den 30. April 1869. Großb. bad. Bezirksamt. Stöcker.

Z. 530. Nr. 3458. Schwetzingen. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Gemeindevorstand Georg Kramer von Hochheim als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und nach erfolgter Bestätigung durch den Großb. Landeskommissar heute verpflichtet wurde. Schwetzingen, den 28. April 1869. Großb. bad. Bezirksamt. Richard.

**Bermischte Bekanntmachungen.** Z. 471. Nr. 292. Lahr. Holzversteigerung. In diesseitigen Domänenwaldungen Hochwald, Sulzberg und Burgwald werden öffentlich am 10. Mai d. J. versteigert: 22 Tannenstämme mit 336,5 Kubfuß, 5 Kfir. Buchenstämme, 2 1/2 Kfir. Tannenstämme, 18 Kfir. Buchenstämme, 20 1/2 Kfir. gemischtes Prigel, 1567 1/2 Kfir. Forstprigel und 1 Kfir. Achenprigelholz, ferner 714 Buchen- und 314 Forstereichen und 4 Loos Schlagraum. Die Zusammenkunft ist im Gasthaus zur Linde in Reichelsbach, Morgens 9 Uhr. Lahr, den 28. April 1869. Großb. bad. Bezirksforstrei. Will.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen werden versteigert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr, im Hirsch in Schöllbrunn, aus den Abtheilungen Witz, Würmbalbe, Altherbau und Röhrenbacherberg im 10a. Gebiet: 57 Tannen und 39 Forstereichen; 407 Tannen und forstene Daufstämme, 300 Daufstämme, 50 eichene, 18 birchene und 20 birchene Nussklobstämme und Stangen, 60 Kfir. Buchenes, 4 Kfir. eichenes, 15 Kfir. birchenes und 270 Kfir. forstenes und tannenes Scheit- und Prigelholz; 7300 Buchene und 17,500 forstene Wellen. Die Walschüter in Hohenwarth, Hamburg und Neuenhausen zeigen das Holz auf Verlangen vor. Forstheim, den 1. Mai 1869. Großb. Bezirksforstrei. Henschel. R 5 i c h.